

Modernisiertes GmbH Recht ab 01.11.2008 in Kraft

Beitrag von Rechtsanwalt Martin N. Aurich

Nach zähem Ringen wurde nun auf der politischen Ebene ein weiteres großes Reformvorhaben umgesetzt. Am 01.11.2008 trat das ›MoMiG‹ in Kraft, welches zu den weitreichendsten Änderungen im GmbH Recht seit 1980 führt.

Alternative zur Ltd. Company UK: Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Für alle diejenigen, die eine limited company nach britischem Vorbild gründen, weil das Mindeststammkapital von 25.000,- Euro nach altem GmbH Recht nicht aufgebracht werden konnte (oder wollte), bietet das neue Recht die Möglichkeit eine ›1,- Euro GmbH‹ zu gründen, die sogenannte ›Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)‹. Die Einstiegsvariante der GmbH darf tatsächlich mit nur einem Euro Stammkapital gegründet werden. Es ist allerdings in der Folgezeit verpflichtend, die erwirtschafteten Gewinne zu einem Teil zurückzulegen. Und zwar so lange, bis das Mindeststammkapital in Höhe von 25.000,- Euro erreicht wird. Dann hat man zumindest die Möglichkeit, die Gesellschaft als GmbH weiterzuführen und ist nicht mehr an die Bezeichnung Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) gebunden. Man genießt allerdings vom ersten Tage an die volle Haftungsbeschränkung gleich einer GmbH.

Schnellere Handelsregistereintragung

Das Handelsregisterverfahren wird nun erheblich beschleunigt. Dies betrifft allerdings im Wesentlichen die genehmigungspflichtigen Betriebe wie z.B. Restaurants oder Handwerksbetriebe. Bislang durfte die Eintragung in das Handelsregister erst bei Vorlage der behördlichen Genehmigung vorgenommen werden. Dies hat zu teilweise erheblichen Verzögerungen geführt, mit der Folge, dass der gewünschte Effekt der Gründung, nämlich der Ausschluss des persönlichen Haftungsrisikos, erst spät eintrat. Diese Genehmigungen müssen ab sofort nicht mehr mit eingereicht



Rechtsanwalt Martin N. Aurich

werden, auf dass die Eintragung nun kurzfristig vorgenommen werden wird.

Kostengünstige Standardgründung

Um die Rechtsform GmbH attraktiv zu gestalten, ist es nun auch möglich, auf Musterprotokolle zurückzugreifen, die der Gesetzgeber für eine vereinfachte Gesellschaftsgründung der GmbH oder der Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) zur Verfügung gestellt hat. Voraussetzung ist, dass die GmbH nicht mehr als drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. Bei Verwendung dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Zwingend erforderlich ist nach wie vor die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages.

Verurteilte Geschäftsführer unerwünscht

Wesentlich härter sind die Vorschriften für einschlägig vorbestrafte Personen geregelt, die als Geschäftsführer eine GmbH leiten wollen. Wer wegen Insolvenzverschleppung verurteilt wurde, darf für den Zeitraum von fünf Jahren ab Rechtskraft des Urteils keine Geschäftsführerposition mehr bekleiden. Der Aus-

schluss aus dem Amt des Geschäftsführers war nach altem Recht nur für die ›harten‹ Straftaten vorgesehen, wie z.B. den betrügerischen Bankrott. Aber auch wer wegen einfachen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde, darf in absehbarer Zukunft kein GmbH Geschäftsführer mehr werden.

Fazit

Die gesetzlichen Änderungen waren überfällig. Es wird nun eigenkapital-schwachen Gründern gerade aus der Dienstleistungsbranche die Möglichkeit eröffnet, eine haftungsbeschränkte Gesellschaftsform zu führen. Vor der Billiggründung unter Verwendung der vorgeschriebenen Musterprotokolle muss von Beraterseite aber gewarnt werden. Die Protokolle bieten sich gerade noch für Einpersonengründungen an. Sobald mehrere Gesellschafter eine GmbH gründen, muss eine Beratung dringend angeraten werden. Denn die vorgeschriebenen Musterprotokolle bieten beispielsweise noch nicht einmal ein Kündigungsrecht für einzelne Gesellschafter. Eine Billiggründung kann dann eben doch später sehr teuer werden, wenn unter GmbH Gesellschaftern beinahe alltägliche Entwicklungen bei der Gründung nicht berücksichtigt werden und unterschiedliche Vorstellungen über die Umsetzung bestehen.



info
Kanzlei Skok GbR
Steuerberater & Rechtsanwalt
Am Knick 8 · 44534 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de
kanzlei@steuerberater-luenen.de